

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18914 –**

Kinderfreibeträge bei Steuervorauszahlungen nach § 37 des Einkommensteuergesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 37 des Einkommensteuergesetzes (EStG) hat der Steuerpflichtige auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten, also Abschlagszahlungen auf die zu veranlagende Einkommensteuer. Zweck ist es, dem Staat ein stetiges Steueraufkommen zu sichern (Blümich/Ettlich, Einkommensteuergesetz, München, 2019, § 37 Rn. 1). Zudem soll § 37 EStG die Steuerpflichtigen, deren Einkünfte keinem Steuerabzug unterliegen, mit solchen Steuerpflichtigen gleichstellen, die ihre Einkommensteuer durch Steuerabzug vorauszahlen (ebd.).

Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 EStG sind die Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten. Fällig werden die Vorauszahlungen allerdings erst mit Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids, § 220 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) und können vor ihrer Entstehung auch nicht fällig werden (Blümich/Ettlich, a. a. O., Rn. 105 ff.).

Bemessen werden die Vorauszahlungsbeträge nach § 37 Absatz 3 Satz 2 EStG grundsätzlich nach der Einkommensteuer der letzten Veranlagung unter Berücksichtigung der Steuerabzugsbeträge (§ 36 EStG). Grundlage ist also eine Prognose, die auf dem Ergebnis der letzten Veranlagung beruht (Blümich/Ettlich, a. a. O., Rn. 110).

§ 37 Absatz 3 Satz 12 EStG regelt allerdings auch, dass Kinderfreibeträge (§ 32 Absatz 6 EStG) sowie zu verrechnendes Kindergeld bei dieser Prognose außer Acht bleiben.

Im Ergebnis müssen die Steuerpflichtigen wegen der Nichtberücksichtigung der Kinderfreibeträge also eine Vorauszahlung leisten, obwohl sie diese nach der Veranlagung in voller Höhe zurückerstattet bekommen.

Nach Ansicht der Fragesteller bindet dies unnötig Liquidität der Steuerzahler. Dies gilt besonders dann, wenn die Steuervorauszahlungen nur durch Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits geleistet werden können.

Auch ohne Inanspruchnahme eines Kredits zur Leistung der Vorauszahlungen schränkt das Außerachtlassen von Kinderfreibeträgen oder Kindergeld die Verfügungsmacht der Steuerzahler unnötig ein: Geld, das beim Finanzamt ist,

kann gerade nicht in die Altersvorsorge investiert oder zum Vermögensaufbau genutzt werden. Zudem werden wichtige Ressourcen in der Finanzverwaltung gebunden: Prognosen zur voraussichtlichen Höhe der Einkommensteuer müssen erstellt, Vorauszahlungsbescheide erlassen sowie die Zahlungen überwacht werden.

1. Hat die Bundesregierung Daten darüber, wie hoch die zu leistenden Rückerstattungen bei Vorauszahlungen aufgrund von Kinderfreibeträgen waren?

Wenn ja, welche (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen zu den zu leistenden Rückerstattungen bei Vorauszahlungen aufgrund von Kinderfreibeträgen keine Daten vor.

2. Hat die Bundesregierung Daten darüber, wie hoch die Summe der Vorauszahlungen nach § 37 EStG pro Quartal ist?

Wenn ja, welche (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer in den Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 betragen in Mio. Euro:

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2017	18.238	18.555	16.947	18.189
2018	19.085	19.375	17.755	18.754
2019	19.801	20.793	19.028	20.117

3. Hat die Bundesregierung Daten darüber, wie viele Steuerpflichtige die Vorauszahlungen nur mit Inanspruchnahme eines Kredits leisten können?

Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, aus welchen Quellen oder mit welchen Mitteln Steuerschulden beglichen werden.

4. Falls zu den Fragen 1 bis 3 keine Schätzungen vorliegen sollten, wie plant die Bundesregierung, die effektive Belastung der Steuerzahler zu evaluieren und unnötige Härten durch geeignete Maßnahmen (Gesetze, Anwendungsschreiben) zu korrigieren, wenn Daten oder Schätzungen nicht vorhanden sind?
5. Plant die Bundesregierung Maßnahmen (z. B. Gesetzentwurf, Anwendungsschreiben), um Kinderfreibeträge künftig bei der Bemessung der Vorauszahlung zu berücksichtigen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht, und welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für die Nichtberücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Höhe der Vorauszahlungen angesichts ihres Ziels, Kinder und Familien zu stärken (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-d/aktuelles/kinder-und-familien-staerken-842422>)?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung plant keine entsprechenden Maßnahmen. Im laufenden Kalenderjahr erfolgt die steuerliche Berücksichtigung von Kindern über das als Steuervergütung gezahlte Kindergeld (§ 31 EStG).

Nach § 37 Absatz 3 Satz 12 EStG bleiben bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf außer Ansatz. Die Regelung ist seit dem Jahressteuergesetz 1997 Bestandteil des materiellen Rechts. Seitdem enthalten das Vorauszahlungsverfahren und das Lohnsteuerabzugsverfahren an dieser Stelle identische Regelungen. Auch in der Lohnsteuer wirken sich die kindbedingten Freibeträge nicht auf die Höhe des Lohnsteuerabzugs aus. Mit dem Ausschluss der kindbedingten Freibeträge im Vorauszahlungs- und Lohnsteuerabzugsverfahren wird eine Doppelberücksichtigung der Kinder durch Freibeträge und Kindergeld vermieden. Zeigt sich in der Veranlagung, dass die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes mit dem Anspruch auf Kindergeld nicht in vollem Umfang erreicht wird, werden stattdessen die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen. Das Ziel, Familien mit Kindern steuerlich nicht zu benachteiligen, wird dadurch nicht in Frage gestellt.

6. Ist für die Bundesregierung eine Maßnahme denkbar, bei der eine Vorauszahlung nur dann zu entrichten ist, wenn der zu erwartende Unterschied in der Steuerbelastung für den entsprechenden Veranlagungszeitraum 1.000 Euro überschreiten würde?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Vorauszahlungsverfahren beruht auf einer Prognose, die im Laufe des Jahres auch geändert werden kann. Die Corona-Krise und die hierzu von der Bundesregierung erlassenen Maßnahmen zur Bewältigung der Krise haben gerade gezeigt, dass das bestehende Recht zureichend Möglichkeiten bietet, Belastungen und Entlastungen frühzeitig zu berücksichtigen.

